

Kurztitel

Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen 1975)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 112/1978 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 75/2015

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Index

39/04 Zollabkommen

Text**Anlage 1****MUSTER DES CARNET TIR**

(Anm.:

1. Die Novellierungsanweisungen der Novelle BGBI. III Nr. 68/2005 konnten nicht eingearbeitet werden und lauten:

„Anlage 1 des Übereinkommens Muster des Carnet TIR: Muster 1 und Muster 2

In Feld 6 auf Seite 1 des Umschlags wird das Wort „Abgangsland“ durch die Worte „Abgangsland/-länder“ ersetzt (nur Englisch und Russisch).

In Feld 5 auf allen Abschnitten wird das Wort „Abgangsland“ durch die Worte „Abgangsland/-länder“ ersetzt (nur Englisch und Russisch).

In Feld 24 auf Abschnitt Nr. 2 wird das Wort „Erledigungsbescheinigung“ durch die Worte „Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands“ ersetzt.

In Feld 26 auf Abschnitt Nr. 2 werden die Worte „Anzahl der erledigten Packstücke“ in „Anzahl der Packstücke, für die die Beendigung des TIR-Versands bescheinigt wird“ geändert.

Unter Nummer 3 des Stamblatts Nr. 2 werden die Worte „Erledigt Packstücke oder Gegenstände (wie im Warenmanifest angegeben)“ in „Anzahl der Packstücke, für die die Beendigung des TIR-Versands bescheinigt wird (wie im Warenmanifest angegeben)“ geändert.“

2. Die Novellierungsanweisungen der Novelle BGBI. III Nr. 147/2006 konnten nicht eingearbeitet werden und lauten:

„Änderung Anlage 1, Muster des Carnet TIR: MUSTER 1 und MUSTER 2

*– Feld 3 (Name, Adresse, Land) auf Seite 1 des Umschlags erhält folgenden Wortlaut:
„(Identifikations-Nummer, Name, Adresse, Land)“*

- *Feld 4 (Name, Adresse und Land) auf Abschnitt Nr. 1 und Abschnitt Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut: „(Identifikations-Nummer, Name, Adresse und Land)“*
- *Feld 5 des Protokolls (Inhaber des Carnet) erhält folgenden Wortlaut: „Inhaber des Carnet (Identifikations-Nummer, Name, Adresse und Land)“*

MUSTER 1

Muster des Carnet TIR

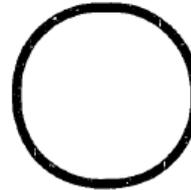
1. Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die „Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR“ erscheint in englischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags. Je nach Bedarf kann das „Protokoll“ auf seiner Rückseite auch in einer anderen Sprache als französisch abgefaßt sein.
2. Die für TIR-Transporte im Rahmen einer regionalen Bürgschaftskette verwendeten Carnets können in einer Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen gedruckt werden, abgesehen von Seite 1 des Umschlages, deren Angaben auch in englischer oder französischer Sprache wiedergegeben sind. Die „Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR“ erscheint in der verwendeten Amtssprache der Vereinten Nationen auf Seite 2 und in englischer oder französischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags.

MUSTER 2

3. Für die Beförderung von Tabakwaren und Alkohol, für die vom bürgenden Verband nach Anlage 6, Erläuterung 0.8.3 eine erhöhte Sicherheitsleistung verlangt werden kann, fordern die Zollbehörden Carnets TIR mit gut lesbarem Aufdruck „TOBACCO/ALCOHOL“ und „TABAC/ALCOOL“ auf dem Umschlagblatt und allen weiteren Blättern. Zusätzlich sind auf einem gesonderten Blatt, das nach Seite 2 des Carnet-TIR-Umschlagblatts einzufügen ist, zu den Tabak- und Branntweinerzeugnissen, für die die Sicherheit geleistet wurde, nähere Angaben – zumindest in englischer und französischer Sprache – zu machen.

(Name der Internationalen Organisation)

CARNET TIR*



.... Abschnitte

Nr.

1. Gültig für die Abfertigung durch die Abgangszollstelle bis einschließlich _____

2. Ausgegeben von _____

 (Name des ausgebenden Verbandes)

3. Inhaber _____

 (Name, Adresse, Land)

4. Unterschrift des Beauftragten des ausgebenden Verbandes und Stempel dieses Verbandes _____

5. Unterschrift des Sekretärs der internationalen Organisation _____

(Vom Inhaber des Carnet vor der Verwendung auszufüllen)

6. Abgangsland _____

7. Bestimmungsland/-länder (*) _____

8. Amtliche(s) Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge (*) _____

9. Verschlußenerkenntnis(se) [Zulassungsbescheinigung(en)] für das (die) Straßenfahrzeug(e) (Nr. und Datum) (*) _____

10. Erkennungsnummer(n) des (der) Behälters (*) _____

11. Bemerkungen _____

12. Unterschrift des Carnet-Inhabers _____

(*) Nichtzutreffendes streichen.

* Siehe Anhang 1 des TIR-Übereinkommens 1975, ausgearbeitet unter Verantwortung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.

ANLEITUNG FÜR DIE VERWENDUNG DES CARNET TIR

A. Allgemeines

1. **Ausgabe:** Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.
2. **Sprache:** Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR“ erscheint in englischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags. Zusätzlich können Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes in andere Sprachen eingefügt werden.
Die für TIR Transporte im Rahmen einer regionalen Bürgschaftskette verwendeten Carnets können in einer Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen gedruckt werden, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer oder französischer Sprache wiedergegeben sind. Die Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR“ erscheint in der verwendeten Amtssprache der Vereinten Nationen auf Seite 2 und in englischer oder französischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags.
3. **Gültigkeit:** Das Carnet TIR bleibt bis zur Beendigung des TIR Transports bei der Bestimmungszollstelle gültig, sofern es innerhalb der von dem ausgebenden Verband festgesetzten Frist (Nr. 1 auf Seite 1 des Umschlags) bei der Abgangszollstelle angenommen worden ist.
4. **Zahl der Carnets:** Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem einzigen Fahrzeug oder auf einem Lastzug verladen sind [siehe auch Nr. 10 d) dieser Anleitung], ist nur ein Carnet TIR erforderlich.
5. **Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter:** Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollämter durchgeführt werden, die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter darf jedoch vier nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollämtern nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abgangszollämtern angenommen worden ist (siehe auch Nr. 10 e dieser Anleitung).
6. **Zahl der Abschnitte:** Wird der Transport nur über ein Abgangszollamt und ein Bestimmungszollamt durchgeführt, so muß das Carnet TIR mindestens zwei Abschnitte für das Abgangsland, zwei Abschnitte für das Bestimmungsland und zwei Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jedes zusätzliche Abgangszollamt (oder Bestimmungszollamt) sind zwei weitere Abschnitte erforderlich.
7. **Vorlage bei den Zollstellen:** Das Carnet TIR ist bei der Vorführung des Straßenfahrzeugs, des Lastzugs, des Behälters oder der Behälter bei jeder Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle vorzulegen. Bei der letzten Abgangszollstelle ist die Unterschrift des Zollbeamten und der Datumstempel der Zollstelle unter dem Warenmanifest im Feld 17 aller für den weiteren Transport zu verwendenden Abschnitte anzubringen.

B. Ausfüllen des Carnet TIR

8. **Radieren, Überschreiben:** Im Carnet TIR darf weder radiert noch überschrieben werden. Jede Berichtigung ist so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben eingesetzt werden. Jede Änderung muß von demjenigen, der sie vornimmt, bestätigt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.
9. **Angaben über das amtliche Kennzeichen:** Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind an Stelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.
10. **Warenmanifest:**
 - a) Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen, es sei denn, daß die Zollbehörden die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache zu fordern. Um dabei etwaige Verzögerungen zu vermeiden, wird dem Warenführer empfohlen, sich die notwendigen Übersetzungen zu beschaffen.
 - b) Die im Warenmanifest enthaltenen Angaben sollten mit Maschine geschrieben oder so vervielfältigt werden, daß sie auf allen Blättern gut leserlich sind. Unleserliche Blätter werden von den Zollbehörden zurückgewiesen.

- c) Den Abschnitten können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigelegt werden. Alle Abschnitte müssen jedoch folgende Angaben enthalten:
 - i) Anzahl der Zusatzblätter (Feld 8),
 - ii) Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 9 bis 11).
 - d) Wenn das Carnet TIR für einen Lastzug oder mehrere Behälter ausgefertigt wird, muß in dem Warenmanifest der Inhalt jedes Fahrzeugs oder jedes Behälters gesondert aufgeführt sein. Vor diesen Angaben ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs oder die Erkennungsnummer des Behälters einzusetzen (Feld 9).
 - e) Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen durchgeführt, so sind die Eintragungen bezüglich der Waren, die von den einzelnen Zollstellen abzufertigen oder für die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Warenmanifest ebenfalls jeweils deutlich voneinander zu trennen.
11. **Ladestellen, Fotografien, Pläne usw.:** Wenn die Zollbehörden für die Nämlichkeitssicherung von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren verlangen, daß dem Carnet TIR diese Papiere beizufügen sind, werden sie zollamtlich bestätigt und auf Seite 2 des Carnet-Umschlags angeheftet. Ferner sind diese Papiere auf allen Abschnitten im Feld 8 zu vermerken.
 12. **Unterschrift:** Alle Abschnitte (Felder 14 und 15) sind vom Carnet-TIR-Inhaber oder von seinem Vertreter zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

C. Vorfälle oder Unfälle

13. Werden Zollverschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat sich der Warenführer unverzüglich an eine Zollbehörde zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde des Landes, in dem er sich befindet. Diese nimmt so schnell wie möglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.
14. Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der in Nr. 13 erwähnten Behörden geschehen. Diese Behörde nimmt ein Protokoll auf. Sofern das Carnet nicht den Vermerk „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ trägt, muß das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter für den Warentransport unter Zollverschluß zugelassen sein. Außerdem sind Zollverschlüsse anzulegen und im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschlußanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Fahrzeuge oder Behälter verfügbar, so können die Waren auch in nichtzugelassene Fahrzeuge oder Behälter umgeladen werden, wenn die Fahrzeuge oder Behälter ausreichende Sicherheit bieten. In diesem Fall prüfen die Zollbehörden der nachfolgenden Länder, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit, Carnet TIR zulassen können.
15. Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Warenführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Nr. 13 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muß dann nachweisen, daß er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er eine der in Nr. 13 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann.
16. Das Protokoll bleibt bis zur Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR beigelegt.
17. Den Verbänden wird empfohlen, den Warenführern neben dem im Carnet TIR enthaltenen Vordruck weitere Protokollvordrucke in der Sprache oder den Sprachen der Durchgangsländer zur Verfügung zu stellen.

Stamtblatt Nr. 1 (füllen mit arabischen Zahlen – wörtl.) des Carnet TIR Nr.									
<p>1. Abfertiger vom Zollamt _____</p> <p>2. Unter der Nr. _____</p> <p>3. Angelegte Zollverschlüsse oder Nichtschlüsselzettelchen _____</p> <p>4. <input type="checkbox"/> Zollverschlüsse oder Nichtschlüsselzettelchen unvollständig</p> <p>5. Verschlössen (vorgeschriebene Fabrikzeichen) Zollamt, bei dem der Transport veranlassen ist, usw.) _____</p>	<p>6. Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel des Zollamtes</p> <div style="text-align: center; border: 1px dashed black; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"></div>								
<p>Abschnitt Nr. 1</p> <p>2. Abgangsamt (Name)</p> <p>1. _____ 2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>Für sonstige Zwecke _____</p>	<p>1. Carnet TIR Nr.</p> <p>3. Ausgegeben von (Name des ausgebenden Verbands)</p> <p>4. Gültig für die Abfertigung durch das Abgangsamt bis einschließlich _____</p> <p>5. Inhaber des Carnet (Name, Adresse, Land)</p> <p>6. Abgangsland _____ 7. Bestimmungsland/lande _____</p> <p>30. Dem Warenmanifest beigelegte Papier _____</p>								
<p>8. Amtliche(n) Konnosse(n) des (der) Beförderungsvertrags (-Ehrertrags)</p> <p>9. Versand/Übernahme(n) (Zollamtsbeteiligung(n)) (Nr. und Datum)</p> <p>Warenmanifest</p>	<p>10. Dem Warenmanifest beigelegte Papier _____</p>								
<p>11. a) Ladungen (Name) oder Behälter b) Zahlen und Nummern der Packstücke oder Gegenstände</p>	<p>12. Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände, Beschreibung der Waren</p>	<p>13. Erzeugnisse in kg</p>	<p>14. Angelegte Zollverschlüsse oder Nichtschlüsselzettelchen (Anzahl, Stückzahl)</p>						
<p>14. Gesamtzahl der auf dem Warenmanifest aufgeführten Packstücke, bestimmt für:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Zollamt</td> <td style="width: 20%;">Anzahl</td> </tr> <tr> <td>2. Zollamt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Zollamt</td> <td></td> </tr> </table>	1. Zollamt	Anzahl	2. Zollamt		3. Zollamt		<p>15. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Feldern 1 bis 14</p> <p>16. Ort und Datum</p> <p>17. Unterschrift des Inhabers oder seines Vertreters</p>	<p>19. Abgangsamtliche Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel des Zollamtes</p> <div style="text-align: center; border: 1px dashed black; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"></div>	<p>20. Abfertigungsbezeichnung (Abgangsamt oder Durchgangsamt beim Eingang)</p> <p><input type="checkbox"/> 21. Zollverschlüsse oder Nichtschlüsselzettelchen unvollständig</p> <p>22. Platz für die Durchführungsnummer</p> <p>23. Eingangsamt vom Zollamt _____ unter der Nr. _____</p> <p>24. Verschlössen (vorgeschriebene Fabrikzeichen) Zollamt, bei dem der Transport veranlassen ist, usw.) _____</p> <p>25. Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel des Zollamtes</p> <div style="text-align: center; border: 1px dashed black; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"></div>
1. Zollamt	Anzahl								
2. Zollamt									
3. Zollamt									

Stamtblatt Nr. 2 (Seiten mit geraden Zahlen – ger.) **des Carnet TIR Nr.**

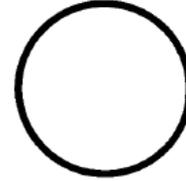
<p>1. Ankerkennungsnummer vom Zollamt _____</p> <p>2. <input type="checkbox"/> Zollverfahren oder Nichtzollverfahren unverändert _____</p> <p>3. Erhöhter _____ Packstücke oder Gegenstände (wie im Warenmanifest angegeben)</p> <p>4. Neue Zollverfahren angelegt _____</p> <p>5. Vorbehalt _____</p>	<p>6. Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel des Zollamtes</p> <div style="text-align: center;">  </div>
--	--

<p>Abschnitt Nr. 2</p> <p>2. Abgangsprofil (Name)</p> <p>1. _____ 2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>Für sonstige Zwecke _____</p> <p>8. Anzahl(e) Konnossements des (der) Sendebeförderung (Erläuterung)</p> <p>9. Versich(er)en(n)en(n) (Zollamtgebührenbefreiung) (Nr. u. Datum)</p>	<p>1. Carnet TIR Nr.</p> <p>3. Angegeben von (Name des abgebenden Vorbehalts)</p> <p>4. Gültig für die Abfertigung durch das Abgangsprofil im einschlägigen</p> <p>5. Inhaber des Carnet (Name, Adresse, Land)</p> <p>6. Abgangsland</p> <p>7. Bestimmungsland/Länder</p> <p>10. Dem Warenmanifest beigefügte Papiere</p>								
<p>Warenmanifest</p>									
<p>11. a) Ladung(en) (Name) oder Befähigung</p> <p>b) Zeichen und Nummern der Packstücke oder Gegenstände</p>	<p>12. Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände; Berechnung der Waren</p>	<p>13. Bruttogewicht in kg</p>	<p>14. Anzahl der Zollverfahren oder Nichtzollverfahren (Anzahl, Merkmal)</p>						
<p>14. Gesamtzahl der auf dem Warenmanifest aufgeführten Packstücke basierend für:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Zollamt</td> <td style="width: 20%;">Anzahl</td> </tr> <tr> <td>2. Zollamt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Zollamt</td> <td></td> </tr> </table>	1. Zollamt	Anzahl	2. Zollamt		3. Zollamt		<p>15. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Feldern 1 bis 14</p> <p>16. Ort und Datum</p> <p>17. Unterschrift des Inhabers oder seines Vertreters</p>	<p>19. Abgangsprofil: Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel des Zollamtes</p> <div style="text-align: center;">  </div>	
1. Zollamt	Anzahl								
2. Zollamt									
3. Zollamt									
<p>20. Abfertigungsbestätigung (Abgangsprofil oder Durchgangsschein beim Eingang)</p> <p><input type="checkbox"/> 21. Zollverfahren oder Nichtzollverfahren unverändert</p> <p>23. Eingangs vom Zollamt _____ unter der Nr. _____</p> <p>24. Verschiedenes (regulatorische Pakete, etc.); Zollamt, bei dem der Transport veranlassen ist, usw.) _____</p> <p>25. Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel des Zollamtes</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>22. Für die Durchföhr _____</p> <p><input type="checkbox"/> 26. Zollverfahren oder Nichtzollverfahren unverändert</p> <p>28. Anzahl der erhaltenden Packstücke _____</p> <p>29. Vorbehalt _____</p> <p>30. Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel des Zollamtes</p> <div style="text-align: center;">  </div>								

Protokoll (2014)				
gemäß Artikel 23 des TIR-Abkommens				
(siehe auch Nummern 13 bis 17 der Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR)				
1. Abgangsrolle(namen)		2. Carnet TIR Nr.		
		3. Ausgegeben von		
4. Anzahl(e) Kreuzzeichen des (der) Ursprungs(e) (Abkunft) (Zertifikatsnummer(e) des (der) Ursprungs)		5. Inhaber des Carnet		
6. Der (die) Zollverschluss(-schlüssel) ist (sind) <input type="checkbox"/> unverletzt <input type="checkbox"/> verletzt		8. Bemerkungen		
7. Der (die) Ladung(-stempel) oder Schlüssel ist (sind) <input type="checkbox"/> unverletzt <input type="checkbox"/> verletzt				
9. <input type="checkbox"/> Es scheint keine Waren zu fehlen <input type="checkbox"/> Die in den Feldern 10 bis 13 beschriebenen Waren fehlen (F) oder sind verpackt (V), wie in Feld 12 angegeben				
10. a) Ladung (-stempel) oder Schlüssel b) Zeichen und Nummern der Packstücke oder Gegenstände		11. Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände, Beschreibung der Waren	12. F oder V	13. Bemerkungen (z. B. Fehlmengen oder veränderte Mengen angeben)
14. Datum, Ort und Ursache des Unfalls				
15. Maßnahmen im Interesse einer Fortführung des TIR-Transportes				
<input type="checkbox"/> Auflagen neuer Zollverfahren: Anzahl _____ Merkmale _____ <input type="checkbox"/> Umkleen der Waren (siehe Feld 10) <input type="checkbox"/> Sonstiges				
16. Bei Unfällen der Waren: Merkmale des (der) Erzeugnis(e)s(-abkunft) oder des (der) Ursprungs(e)s				
		Anschließendes Kennzeichen	Zugplätzen	Nr. des Versanddokumentes (Zollanmeldung)
		Anzahl und Merkmale der ausgelassenen Zollverfahren	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Anzahl und Merkmale der ausgelassenen Zollverfahren
a) Führung		Zertifikatsnummer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	/
b) Schlüssel		/	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	/
17. Betriebe, die das Protokoll aufgegeben hat		18. Stempel des abgangs vom TIR-Transport betriebes (Zollamt)		
Ort/Datum/Zeichen	Unterschrift	Ort/Datum		
<input type="checkbox"/> Zweifelslos schließen				

(Name der Internationalen Organisation)

CARNET TIR*



.... Abschnitte

<p>1. Gültig für die Abfertigung durch die Abgangszollstelle bis einschließlich _____</p> <p>2. Ausgegeben von _____ <small>(Name des ausgebenden Verbandes)</small></p> <p>3. Inhaber _____ <small>(Name, Adresse, Land)</small></p> <p>4. Unterschrift des Beauftragten des ausgebenden Verbandes und Stempel dieses Verbandes</p>	<p>5. Unterschrift des Sekretärs der internationalen Organisation</p>
<p><small>Vom Inhaber des Carnet vor der Verwendung auszufüllen</small></p>	
<p>6. Abgangsland _____</p> <p>7. Bestimmungsland/-länder (!) _____</p> <p>8. Amtliche(s) Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge (!) _____</p> <p>9. Verschlußanerkennung(en) [Zulassungsbescheinigung(en)] für das (die) Straßenfahrzeug(e) (Nr. und Datum) (!) _____</p> <p>10. Erkennungsnummer(n) des (der) Behälters (!) _____</p>	
<p>11. Bemerkungen _____</p>	
<p>12. Unterschrift des Carnet-Inhabers _____</p>	

(!) Nichtzutreffendes streichen

* Siehe Anhang 1 des TIR-Übereinkommens 1975, ausgearbeitet unter Verantwortung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.

ANLEITUNG FÜR DIE VERWENDUNG DES CARNET TIR

A. Allgemeines

- Ausgabe:** Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.

2. **Sprache:** Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die „Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR“ erscheint in englischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags. Zusätzlich können Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes in andere Sprachen eingefügt werden.
Die für TIR-Transporte im Rahmen einer regionalen Bürgerschaftskette verwendeten Carnets können in einer Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen gedruckt werden, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer oder französischer Sprache wiedergegeben sind. Die „Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR“ erscheint in der verwendeten Amtssprache der Vereinten Nationen auf Seite 2 und in englischer oder französischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags.
3. **Gültigkeit:** Das Carnet TIR bleibt bis zur Beendigung des TIR-Transports bei der Bestimmungszollstelle gültig, sofern es innerhalb der von dem ausgebenden Verband festgesetzten Frist (Nr. 1 auf Seite 1 des Umschlags) bei der Abgangszollstelle angenommen worden ist.
4. **Zahl der Carnets:** Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem einzigen Fahrzeug oder auf einem Lastzug verladen sind (siehe auch Nr. 10 d dieser Anleitung), ist nur ein Carnet TIR erforderlich.
5. **Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter:** Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollämter durchgeführt werden, die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter darf jedoch vier nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollämtern nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abgangszollämtern angenommen worden ist (siehe auch Nr. 10 e dieser Anleitung).
6. **Zahl der Abschnitte:** Wird der Transport nur über ein Abgangszollamt und ein Bestimmungszollamt durchgeführt, so muß das Carnet TIR mindestens zwei Abschnitte für das Abgangsland, zwei Abschnitte für das Bestimmungsland und zwei Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jedes zusätzliche Abgangszollamt (oder Bestimmungszollamt) sind zwei weitere Abschnitte erforderlich.
7. **Vorlage bei den Zollstellen:** Das Carnet TIR ist bei der Vorführung des Straßenfahrzeugs, des Lastzugs, des Behälters oder der Behälter bei jeder Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle vorzulegen. Bei der letzten Abgangszollstelle ist die Unterschrift des Zollbeamten und der Datumstempel der Zollstelle unter dem Warenmanifest im Feld 17 aller für den weiteren Transport zu verwendenden Abschnitte anzubringen.

B. Ausfüllen des Carnet TIR

8. **Radiieren, Überschreiben:** Im Carnet TIR darf weder radiert noch überschrieben werden. Jede Berichtigung ist so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben eingesetzt werden. Jede Änderung muß von demjenigen, der sie vornimmt, bestätigt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.
9. **Angaben über das amtliche Kennzeichen:** Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind an Stelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.
10. **Warenmanifest:**
 - a) Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen, es sei denn, daß die Zollbehörden die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache zu fordern. Um dabei etwaige Verzögerungen zu vermeiden, wird dem Warenführer empfohlen, sich die notwendigen Übersetzungen zu beschaffen.
 - b) Die im Warenmanifest enthaltenen Angaben sollten mit Maschine geschrieben oder so vervielfältigt werden, daß sie auf allen Blättern gut leserlich sind. Unleserliche Blätter werden von den Zollbehörden zurückgewiesen.
 - c) Den Abschnitten können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigelegt werden. Alle Abschnitte müssen jedoch folgende Angaben enthalten:
 - i) Anzahl der Zusatzblätter (Feld 8),
 - ii) Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 9 bis 11).

- d) Wenn das Carnet TIR für einen Lastzug oder mehrere Behälter ausgefertigt wird, muß in dem Warenmanifest der Inhalt jedes Fahrzeugs oder jedes Behälters gesondert aufgeführt sein. Vor diesen Angaben ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs oder die Erkennungsnummer des Behälters einzusetzen (Feld 9).
- e) Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen durchgeführt, so sind die Eintragungen bezüglich der Waren, die von den einzelnen Zollstellen abzufertigen oder für die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Warenmanifest ebenfalls jeweils deutlich voneinander zu trennen.
11. **Ladestellen, Fotografien, Pläne usw.:** Wenn die Zollbehörden für die Nämlichkeitssicherung von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren verlangen, daß dem Carnet TIR diese Papiere beizufügen sind, werden sie zollamtlich bestätigt und auf Seite 2 des Carnet-Umschlags angeheftet. Ferner sind diese Papiere auf allen Abschnitten im Feld 8 zu vermerken.
12. **Unterschrift:** Alle Abschnitte (Felder 14 und 15) sind vom Carnet-TIR-Inhaber oder von seinem Vertreter zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

C. Vorfälle oder Unfälle

13. Werden Zollverschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat sich der Warenführer unverzüglich an eine Zollbehörde zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde des Landes, in dem er sich befindet. Diese nimmt so schnell wie möglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.
14. Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der in Nr. 13 erwähnten Behörden geschehen. Diese Behörde nimmt ein Protokoll auf. Sofern das Carnet nicht den Vermerk „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ trägt, muß das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter für den Warentransport unter Zollverschluß zugelassen sein. Außerdem sind Zollverschlüsse anzulegen und im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschlußanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Fahrzeuge oder Behälter verfügbar, so können die Waren auch in nichtzugelassene Fahrzeuge oder Behälter umgeladen werden, wenn die Fahrzeuge oder Behälter ausreichende Sicherheit bieten. In diesem Fall prüfen die Zollbehörden der nachfolgenden Länder, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit Carnet TIR zulassen können.
15. Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Warenführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Nr. 13 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muß dann nachweisen, daß er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er eine der in Nr. 13 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann.
16. Das Protokoll bleibt bis zur Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR beigelegt.
17. Den Verbänden wird empfohlen, den Warenführern neben dem im Carnet TIR enthaltenen Vordruck weitere Protokollvordrucke in der Sprache oder den Sprachen der Durchgangsländer zur Verfügung zu stellen.

Liste der unter Verwendung des Carnet TIR Tabak/Alkohol zu befördernden Waren

1. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80% Vol. oder mehr (Tarif UNr.: 2207 10),
2. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (Tarif Nr.: 2208)
3. Zigarren, Stumpfen und Zigarillos, die Tabak enthalten (Tarif UNr.: 2402 10),
4. Zigaretten, die Tabak enthalten (Tarif UNr.: 2402 20),
5. Rauchtobak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatz (Tarif UNr.: 24.03.11 und 24.03.19).

ABSCHNITT Nr. 1		1. CARNET TIR 	
2. Abgangszollstelle(n) 1. _____ 2. _____ 3. _____		3 Name der internationalen Organisation	
Für amtliche Zwecke		4 Inhaber des Carnet (Name, Adresse, Land)	
		5. Abgangsland	6. Bestimmungsland/-länder
7 Amtliche(s) Kennzeichen des (der) Straßenfahrzeugs(-fahrzeuge)		8. Dem Warenmanifest beigelegte Papiere	
WARENMANIFEST			
9 a) Laderaum (-räume) oder Behälter b) Zeichen und Nummer der Packstücke oder Gegenstände		10. Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände: Bezeichnung der Waren	11. Bruttogewicht in kg
			16 Angelegte Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen (Anzahl, Merkmale)
12. Gesamtzahl der auf dem Warenmanifest aufgeführten Packstücke, bestimmt für:		13. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Feldern 1 bis 12	17 Abgangszollstelle Unterschrift des Beamten und Datumstempel der Zollstelle
1 Zollstelle		14. Ort und Datum	
2 Zollstelle		15. Unterschrift des Inhabers oder seines Vertreters	
3. Zollstelle			
18 Abfertigungsbescheinigung (Abgangszollstelle oder Durchgangszollstelle beim Eingang)			
<input type="checkbox"/> 19 Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen unverletzt		20. Frist für die Durchfuhr	
21. Eingetragen von der Zollstelle		unter der Nr.	
22. Verschiedenes (vorgeschriebene Fahrstrecke, Zollstelle, bei der der Transport vorzuführen ist, usw.)			
23 Unterschrift des Beamten und Datumstempel der Zollstelle			

STAMMBLATT Nr. 1 (Seiten mit ungeraden Zahlen – weiß)

des CARNET TIR 

1. Abgefertigt von der Zollstelle _____	6 Unterschrift des Beamten und Datumstempel der Zollstelle
2. Unter der Nr. _____	
3 Angelegte Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen _____	
4. <input type="checkbox"/> Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen unverletzt	
5. Verschiedenes (vorgeschriebene Fahrstrecke, Zollstelle, bei der der Transport vorzuführen ist, usw.) _____	

ANLEITUNG FÜR DIE VERWENDUNG DES CARNET TIR

A. Allgemeines

1. **Ausgabe:** Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.
2. **Sprache:** Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die „Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR“ erscheint in englischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags. Zusätzlich können Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes in andere Sprachen eingefügt werden.
Die für TIR-Transporte im Rahmen einer regionalen Bürgschaftskette verwendeten carnets können in einer Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen gedruckt werden, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer oder französischer Sprache wiedergegeben sind. Die „Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR“ erscheint in der verwendeten Amtssprache der Vereinten Nationen auf Seite 2 und in englischer oder französischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags.
3. **Gültigkeit:** Das Carnet TIR bleibt bis zur Beendigung des TIR-Transports bei der Bestimmungszollstelle gültig, sofern es innerhalb der von dem ausgebenden Verband festgesetzten Frist (Nr. 1 auf Seite 1 des Umschlags) bei der Abgangszollstelle angenommen worden ist.
4. **Zahl der Carnets:** Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem einzigen Fahrzeug oder auf einem Lastzug verladen sind (siehe auch Nr. 10 d dieser Anleitung), ist nur ein Carnet TIR erforderlich.
5. **Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter:** Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollämter durchgeführt werden, die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter darf jedoch vier nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollämtern nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abgangszollämtern angenommen worden ist (siehe auch Nr. 10 e dieser Anleitung).
6. **Zahl der Abschnitte:** Wird der Transport nur über ein Abgangszollamt und ein Bestimmungszollamt durchgeführt, so muß das Carnet TIR mindestens zwei Abschnitte für das Abgangsland, zwei Abschnitte für das Bestimmungsland und zwei Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jedes zusätzliche Abgangszollamt (oder Bestimmungszollamt) sind zwei weitere Abschnitte erforderlich.
7. **Vorlage bei den Zollstellen:** Das Carnet TIR ist bei der Vorführung des Straßenfahrzeugs, des Lastzugs, des Behälters oder der Behälter bei jeder Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle vorzulegen. Bei der letzten Abgangszollstelle ist die Unterschrift des Zollbeamten und der Datumstempel der Zollstelle unter dem Warenmanifest im Feld 17 aller für den weiteren Transport zu verwendenden Abschnitte anzubringen.

B. Ausfüllen des Carnet TIR

8. **Radiieren, Überschreiben:** Im Carnet TIR darf weder radiert noch überschrieben werden. Jede Berichtigung ist, so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben eingesetzt werden. Jede Änderung muß von demjenigen, der sie vornimmt, bestätigt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.
9. **Angaben über das amtliche Kennzeichen:** Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind an Stelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.
10. **Warenmanifest:**
 - a) Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen, es sei denn, daß die Zollbehörden die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache zu fordern, Um dabei etwaige Verzögerungen zu vermeiden, wird dem Warenführer empfohlen, sich die notwendigen Übersetzungen zu beschaffen.
 - b) Die Im Warenmanifest enthaltenen Angaben sollten mit Maschine geschrieben oder so vervielfältigt werden, daß sie auf allen Blättern gut leserlich sind. unleserliche Blätter werden von den Zollbehörden zurückgewiesen.

- c) Den Abschnitten können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigelegt werden. Alle Abschnitte müssen jedoch folgende Angaben enthalten:
 - i) Anzahl der Zusatzblätter (Feld 8),
 - ii) Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 9 bis 11).
 - d) Wenn das Carnet TIR für einen Lastzug oder mehrere Behälter ausgefertigt wird, muß in dem Warenmanifest der Inhalt jedes Fahrzeugs oder jedes Behälters gesondert aufgeführt sein. Vor diesen Angaben ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs oder die Erkennungsnummer des Behälters einzusetzen (Feld 9).
 - e) Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen durchgeführt, so sind die Eintragungen bezüglich der Waren, die von den einzelnen Zollstellen abzufertigen oder für die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Warenmanifest ebenfalls jeweils deutlich voneinander zu trennen.
11. **Ladestellen, Fotografien, Pläne usw.:** Wenn die Zollbehörden für die Nämlichkeitssicherung von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren verlangen, daß dem Carnet TIR diese Papiere beizufügen sind, werden sie zollamtlich bestätigt und auf Seite 2 des Carnet-Umschlags angeheftet. Ferner sind diese Papiere auf allen Abschnitten im Feld 8 zu vermerken.
 12. **Unterschrift:** Alle Abschnitte (Felder 14 und 15) sind vom Carnet-TIR-Inhaber oder von seinem Vertreter zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

C. Vorfälle oder Unfälle

13. Werden Zollverschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat sich der Warenführer unverzüglich an eine Zollbehörde zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde des Landes, in dem er sich befindet. Diese nimmt so schnell wie möglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.
14. Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der in Nr. 13 erwähnten Behörden geschehen. Diese Behörde nimmt ein Protokoll auf. Sofern das Carnet nicht den Vermerk „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ trägt, muß das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter für den Warentransport unter Zollverschluß zugelassen sein, Außerdem sind Zollverschlüsse anzulegen und im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschlußanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Fahrzeuge oder Behälter verfügbar, so können die Waren auch in nichtzugelassene Fahrzeuge oder Behälter umgeladen werden, wenn die Fahrzeuge oder Behälter ausreichende Sicherheit bieten. In diesem Fall prüfen die Zollbehörden der nachfolgenden Länder, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit Carnet TIR zulassen können.
15. Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Warenführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Nr. 13 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muß dann nachweisen, daß er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er eine der in Nr. 13 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann,
16. Das Protokoll bleibt bis zur Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR beigelegt.
17. Den Verbänden wird empfohlen, den Warenführern neben dem im Carnet TIR enthaltenen Vordruck weitere Protokollvordrucke in der Sprache oder den Sprachen der Durchgangsländer zur Verfügung zu stellen.

Schlagworte

Tabakerzeugnis, Abgangszollamt, Abgangszollstelle, Durchgangszollstelle

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

Gesetzesnummer

10004271

Dokumentnummer

NOR40173188